

Insekten als Lebensmittel

In manchen Kulturen sind Insekten als Lebensmittel zugelassen. In der Schweiz ist dies bei drei Insektenarten der Fall. Für die Vermarktung von weiteren Arten ist dagegen eine Bewilligung nötig.



Seit dem 1. Mai 2017 sind in der Schweiz drei Insektenarten als Lebensmittel zugelassen. Das BLV legt fest, wie diese Insektenarten vor der Abgabe behandelt werden müssen und unter welchen Bedingungen sie vermarktet werden dürfen (siehe „[Weitere Informationen](#)“ (#-399311545) unten).

Zugelassene Insektenarten

Grillen, europäische Wanderheuschrecken und Mehlwürmer dürfen unter bestimmten Voraussetzungen als ganze Tiere, zerkleinert oder gemahlen an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Hygiene und Sicherheit

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit gilt der Grundsatz, dass nur Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen, die sicher sind. Eine Risikobewertung der drei Insektenarten Mehlwürmer, Grillen und Wanderheuschrecken hat den aktuellen Wissensstand und die Punkte aufgezeigt, die bei der Produktion von Insekten zu berücksichtigen sind.

Die Insekten müssen vor der Abgabe tiefgefroren und einer Hitzebehandlung oder einem anderen geeigneten Verfahren unterzogen werden, welches das Abtöten vegetativer Keime gewährleistet.

Grundsätzlich müssen die Insekten nach den geltenden Lebensmittelsicherheitsstandards produziert werden. Die verantwortliche Person eines Lebensmittelbetriebes hat im Rahmen ihrer Tätigkeit auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittel eingehalten werden.

Kennzeichnung

Auf dem Produkt muss darauf hingewiesen werden, dass Insekten enthalten sind. Dies ist insbesondere für Allergikerinnen und Allergiker relevant.

Bewilligung nötig

Weitere Insektenarten können nur zu Lebensmittelzwecken vermarktet werden, wenn sie zuvor vom BLV bewilligt wurden.

Dafür muss ein Gesuchsteller diverse Unterlagen einreichen, die unter anderem belegen, dass die Insekten bedenkenlos verzehrt werden können.

In der EU bisher noch nicht zugelassen

In der EU fallen Insekten unter die Verordnung (EU) Nr. 2283/2015 über neuartige Lebensmittel. Im europäischen Raum ist somit eine Bewilligung für die Vermarktung von Insekten nötig. Doch bis heute sind noch keine Insekten als neuartiges Lebensmittel in der EU zugelassen worden.

Weitere Informationen

0

 [2017/1 Informationsschreiben \(PDF, 146 kB, 06.04.2017\)](#)

[\(/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-vollzugsgrundlagen/informationsschreiben-neu/lme-informationsschreiben-2017-1.pdf.download.pdf/Informationsschreiben_2017_1_Produktion_und_Verarbeitung_von_Insekten_zur_Verwendung_als_Lebensmittel.pdf\)](#)

Produktion und Verarbeitung von Insekten zur Verwendung als Lebensmittel

Letzte Änderung 28.04.2017

<https://www.blv.admin.ch/content/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/einzelne-lebensmittel/insekten.html>